



Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Fach	<b>Wirtschaftsprivatrecht (Wahlpflichtkomplex II)</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BW-WPW-P11-030503</b>
Datum	<b>03.05.2003</b>

**Bezüglich der Anfertigung Ihrer Arbeit sind folgende Hinweise verbindlich:**

- Verwenden Sie ausschließlich das vom Aufsichtsführenden **zur Verfügung gestellte Papier** und geben Sie sämtliches Papier (Lösungen, Schmierzettel und nicht gebrauchte Blätter) zum Schluss der Klausur wieder bei Ihrem Aufsichtsführenden ab. Eine nicht vollständig abgegebene Klausur gilt als nicht bestanden.
- Beschriften Sie jeden Bogen mit Ihrem **Namen und Ihrer Immatrikulationsnummer**. Lassen Sie bitte auf jeder Seite 1/3 ihrer Breite als Rand für Korrekturen frei und nummerieren Sie die Seiten fortlaufend. Notieren Sie bei jeder Ihrer Antworten, auf welche Aufgabe bzw. Teilaufgabe sich diese bezieht.
- Die Lösungen und Lösungswege sind in einer für den Korrektanten **zweifelsfrei lesbaren Schrift** abzufassen. Korrekturen und Streichungen sind eindeutig vorzunehmen. Unleserliches wird nicht bewertet.
- Zur Prüfung sind bis auf Schreib- und Zeichenutensilien ausschließlich die nachstehend genannten Hilfsmittel zugelassen. Werden **andere als die hier angegebenen Hilfsmittel verwendet oder Täuschungsversuche** festgestellt, gilt die Prüfung als nicht bestanden und wird mit der Note 5 bewertet.

Die Klausur enthält insgesamt **7** zu lösende Aufgaben. Es gibt zwei Aufgabenblöcke. In beiden Aufgabenblöcken haben Sie eine **Wahlmöglichkeit**. Bitte bearbeiten Sie in Aufgabenblock A **2** der **3** Fälle. In Aufgabenblock B bearbeiten Sie bitte **5** der **6** Fragen.

<b>Bearbeitungszeit:</b>	90 Minuten
<b>Aufgabenblöcke:</b>	-2-
<b>Höchstpunktzahl:</b>	-100-

<b>Hilfsmittel:</b>
BGB, HGB

**BEWERTUNGSSCHLÜSSEL**

Aufgabe	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						Σ
	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6	
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	100
erreichte Punkte Prüfer 1										
erreichte Punkte Prüfer 2										

**NOTENSPIEGEL**

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

## Aufgabenblock A

50 Punkte

### **Wahlmöglichkeit:**

Bearbeiten Sie bitte nur 2 der 3 Fälle!

#### Fall 1

25 Punkte

Manfred Müller (M) hat bei seiner Hausbank B ein Darlehen aufgenommen. Da B dafür Sicherheiten verlangt, übereignet ihr M seinen Mercedes. Laut Sicherungsvertrag müsse M den Fahrzeugbrief an B übergeben, M dürfe aber den Wagen weiter nutzen und mit Rückzahlung der letzten Darlehensrate habe M einen Anspruch auf Rückübereignung des Wagens. Den Fahrzeugbrief hat M jedoch versehentlich behalten, wovon B nichts bemerkt.

Um die Darlehensraten weiter zurückzahlen zu können, verkauft M den Mercedes an Dieter Dietrich (D) und händigt ihm die Fahrzeugschlüssel und den Fahrzeugbrief aus. D weiß nichts von den Geschäften des M mit der B.

Als M dennoch mit seinen Ratenzahlungen in Verzug gerät, möchte B den Mercedes verwerfen. Sie erfährt schließlich, dass D mittlerweile im Besitz des Fahrzeuges ist und verlangt es von ihm heraus.

Kann B von D Herausgabe des Mercedes verlangen?

#### Fall 2

25 Punkte

Die drei Werbetexter Anton, Berta und Cäsar haben sich zu einer GbR zusammen geschlossen und in einer teuren Villengegend ihre Büroräume eingerichtet. Da die lukrativen Aufträge ausbleiben, geraten sie in Zahlungsschwierigkeiten. Auch Höffner (H) bangt um die Bezahlung der Büromöbel, die er kürzlich „der GbR“ verkauft und geliefert hatte. Da H weiß, dass Anton reichlich Privatvermögen besitzt, fordert er von ihm den Gesamtbetrag für die Büromöbel i. H. v. 15.000 €. Anton weigert sich mit der Begründung, dass sein Privatvermögen außen vor zu bleiben habe. Er weist daraufhin hin, dass Berta und Cäsar ebenso an der Gesellschaft beteiligt sind und er allenfalls bereit ist, einen Teilbetrag zu zahlen.

1. Kann H von Anton den Gesamtbetrag i. H. v. 15.000 € verlangen?
2. Welche Ansprüche hat Anton gegen Berta und Cäsar, wenn er den Gesamtbetrag i. H. v. 15.000 € an H zahlt?

#### Fall 3

25 Punkte

A, B und C betreiben zusammen als ABC-OHG einen Autohandel. In ihrem Gesellschaftsvertrag haben sie vereinbart, dass Geschäfte über 50.000 € nur mit einstimmigen Gesellschafterbeschluss abgeschlossen werden dürfen. C kauft dennoch gegen die Stimme von A eine komplett neue Ladenausstattung für 70.000 €. Daraufhin geraten die Gesellschafter in Streit mit der Folge, dass A aus der Gesellschaft ausscheidet. Kurze Zeit später tritt D als neuer Gesellschafter in die Gesellschaft ein.

Wer haftet für die Bezahlung der neuen Ladenausstattung?



**Wahlmöglichkeit:****Bearbeiten Sie bitte nur 5 der 6 Fragen!**

1. Der Verein ist die Grundform einer Kapitalgesellschaft. Welche drei Arten des Vereins unterscheidet man? **6 Punkte**  
Die GmbH ist die wohl bekannteste Kapitalgesellschaft. Welche zwei weiteren Kapitalgesellschaftsformen sind Ihnen bekannt? **4 Punkte**
2. a) Welche Funktion hat der Geschäftsführer einer GmbH? **3 Punkte**  
b) Muss zwingend ein Gesellschafter der GmbH Geschäftsführer sein? **3 Punkte**  
c) Ist ein Geschäftsführer Arbeitnehmer der GmbH? **4 Punkte**  
Begründen Sie Ihre Antworten bei b) und c)!
3. Wodurch unterscheidet sich im Wesentlichen ein Dienstvertrag von einem Werkvertrag? **4 Punkte**  
Entscheiden Sie hiernach, welcher Vertragstypus vorliegt: **je richtige Antwort 1 Punkt max. 6 P.**  
a) Aufstellen eines Bauplans durch einen Architekten  
b) Reparatur eines Kfz  
c) Lehrtätigkeit eines Dozenten  
d) Errichtung eines Hauses  
e) Tätigkeit eines Anwalts  
f) Amputation eines Beines
4. Im Werkvertragsrecht spielt die „Abnahme“ des Werkes eine zentrale Rolle. Was versteht man hierunter (4 Punkte) und welche Rechtswirkungen entfaltet sie (3 Nennungen mit Paragraphenangabe)? **10 Punkte**
5.  
a) Nennen und erläutern Sie 3 gesetzliche Regelungen (Paragraphenangabe), bei denen die Abtretung einer Forderung ausgeschlossen ist! **6 Punkte**  
b) Bei der Übertragung von beweglichen Sachen gibt es die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbes nach §§ 932 f. BGB, bei der Übertragung von Grundstücken nach §§ 892, 893 BGB. Gibt es auch einen gutgläubigen Forderungserwerb? Begründung! **4 Punkte**
6. Was bedeutet Akzessorietät eines Sicherungsmittels? **4 Punkte**  
Ordnen Sie folgende Sicherungsmittel als akzessorisch bzw. nicht akzessorisch ein: Bürgschaft, Pfandrecht, Hypothek, Grundschuld! **6 Punkte**

Studiengang	<b>Betriebswirtschaft</b>
Fach	<b>Wirtschaftsprivatrecht (Wahlpflichtkomplex II)</b>
Art der Leistung	<b>Prüfungsleistung</b>
Klausur-Knz.	<b>BW-WPW-P11-030503</b>
Datum	<b>03.05.2003</b>

**Für die Bewertung und Abgabe der Prüfungsleistung sind folgende Hinweise verbindlich vorgeschrieben:**

- Die Vergabe der Punkte nehmen Sie bitte so vor, wie in der Korrekturrichtlinie ausgewiesen. Eine summarische Angabe von Punkten für Aufgaben, die in der Korrekturrichtlinie detailliert bewertet worden sind, ist nicht gestattet.
- Nur dann, wenn die Punkte für eine Aufgabe nicht differenziert vorgegeben sind, ist ihre Aufschlüsselung auf die einzelnen Lösungsschritte Ihnen überlassen.
- Stoßen Sie bei Ihrer Korrektur auf einen anderen richtigen Lösungsweg, dann nehmen Sie bitte die Verteilung der Punkte sinngemäß zur Korrekturrichtlinie vor.
- Rechenfehler sollten grundsätzlich nur zu Abwertung eines Teilschritts führen. Wurde mit einem falschen Zwischenergebnis richtig weiter gerechnet, so erteilen Sie die hierfür vorgesehenen Punkte ohne weiteren Abzug.
- Ihre Korrekturhinweise und Punktbewertung nehmen Sie bitte in einer zweifelsfrei lesbaren Schrift vor: Erstkorrektur in **rot**, evtl. Zweitkorrektur in **grün**.
- Die von Ihnen vergebenen Punkte und die daraus sich gemäß dem nachstehenden Notenschema ergebene Bewertung tragen Sie in den Klausur-Mantelbogen sowie in die Ergebnisliste ein.
- Gemäß der Diplomprüfungsordnung gilt folgendes Notenschema:

Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
notw. Punkte	100 - 95	94,5 - 90	89,5 - 85	84,5 - 80	79,5 - 75	74,5 - 70	69,5 - 65	64,5 - 60	59,5 - 55	54,5 - 50	49,5 - 0

- Die korrigierten Arbeiten reichen Sie bitte spätestens bis zum

**21.05.2003**

an Ihr Studienzentrum ein. Dies muss persönlich oder per Einschreiben erfolgen. Der angegebene Termin **ist unbedingt einzuhalten**. Sollte sich aus vorher nicht absehbaren Gründen eine Terminüberschreitung abzeichnen, so bitten wir Sie, dies unverzüglich Ihrem Studienzentrumleiter anzuzeigen.

**BEWERTUNGSSCHLÜSSEL**

	Aufgabenblock A : 2 von 3			Aufgabenblock B : 5 von 6						
Aufgabe	F 1	F 2	F 3	1	2	3	4	5	6	á
max. erreichbare Punkte	25	25	25	10	10	10	10	10	10	<b>100</b>

## Aufgabenblock A

50 Punkte

### Lösung zu Fall 1

SB 4, S. 27-29

25 Punkte

- I. B könnte von D die Herausgabe des Mercedes gemäß § 985 BGB verlangen. 2 Punkte  
Voraussetzung hierfür ist, dass B Eigentümerin des Fahrzeuges ist.
1. Ursprünglicher Eigentümer war M. Er könnte sein Eigentum an B gemäß §§ 929 S. 1, 930 BGB verloren haben. 11 Punkte  
B und M waren sich einig, dass das Eigentum am Fahrzeug auf B übergehen soll. Anstelle der Übergabe des Fahrzeuges in den unmittelbaren Besitz der B haben sie einen Sicherungsvertrag abgeschlossen, wonach B den mittelbaren Besitz nach § 868 BGB erlangen sollte. Der Sicherungsvertrag ist ein ähnliches Verhältnis i. S. v. § 868 BGB. Der unmittelbare Besitz soll weiter bei M verbleiben, der den Mercedes weiter nutzen darf. Die Nichtübergabe des Fahrzeugbriefes steht dem Eigentumsübergang nicht entgegen, da der Fahrzeugbrief die Eigentumslage an einem PKW lediglich dokumentiert, die Übergabe dieses Dokuments selbst aber kein Eigentum an einem PKW begründen kann.  
B war folglich Eigentümerin des PKW gemäß §§ 929 S. 1, 930 BGB geworden.
2. B könnte ihr Eigentum an D verloren haben, als M das Fahrzeug an D gemäß §§ 929 S. 1, 932 übereignet hat. 11 Punkte  
M und D haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt und M hat das Fahrzeug dem D mit Aushändigung der Schlüssel übergeben. Da M nicht mehr Eigentümer des Mercedes war und mangels Vereinbarung im Sicherungsvertrag auch keine Verfügungsbefugnis hatte, kann D nur gutgläubig Eigentum erworben haben. Gemäß § 932 Abs. 2 BGB scheidet ein guter Glaube aus, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass M nicht Eigentümer des Mercedes ist. M behauptet, Eigentümer zu sein. D wusste nichts von der Sicherungsübereignung. Da er das Fahrzeug und auch den Fahrzeugbrief erhielt, bestand für ihn kein Grund, an der Eigentümerstellung des M zu zweifeln. Folglich hat D das Eigentum am Mercedes erlangt. Als Kehrseite dieses Gutgläubenserwerbs hat B das Eigentum verloren.
- II. Der Anspruch nach § 985 BGB ist nicht gegeben. B hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Mercedes. 1 Punkt

1. Frage:

- I. Fraglich ist zunächst die Rechtsgrundlage, nach der die Gesellschafter einer GbR für eine Verpflichtung, hier die 15.000 € gemäß § 433 Abs. 2 BGB, einzustehen haben. 13 Punkte

Nach der (*bisherigen*) herrschenden sog. Doppelverpflichtungstheorie verpflichtet ein Gesellschafter beim Abschluss eines Vertrages sowohl das Gesamthandsvermögen der GbR als auch das Privatvermögen eines jeden Gesellschafters. Die Verpflichtung für das Gesellschaftsvermögen als auch für das Privatvermögen eines jeden Gesellschafters wird hiernach durch rechtsgeschäftliches Verhalten begründet. Folglich kann H das Privatvermögen der Gesellschafter in Anspruch nehmen.

*(Anmerkung und Exkurs: Nach neuester Rechtsprechung hat der BGH diese Doppelverpflichtungstheorie aufgegeben. Die Verpflichtung der Gesellschafter neben dem Gesamthandsvermögen soll hiernach gesetzlich in Analogie zu § 128 HGB erfolgen, sog. Akzessorietätstheorie. Ferner wurde der GbR eine gewisse Rechtsfähigkeit zuerkannt, d. h. sie ist selbst Schuldner und haftet für ihre Schulden mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Ebenso ist sie parteifähig im Zivilprozess.)*

- II. Zu klären bleibt, ob Anton an H den Gesamtbetrag zahlen muss. Jeder Gesellschafter einer GbR haftet gegenüber Gläubigern auf den Gesamtbetrag persönlich, unbegrenzt und gesamtschuldnerisch, §§ 421, 427 BGB. Es liegt somit im Belieben des H, welchen Gesellschafter er in Anspruch nimmt. Anton ist daher verpflichtet, den Gesamtbetrag von 15.000 € an H zu zahlen.

2. Frage:

- I. Anton könnte von Berta und Cäsar eine Ausgleichszahlung gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 BGB verlangen. Im Innenverhältnis sind die Gesellschafter im Zweifel („so weit nicht ein anderes bestimmt ist“) zu gleichen Teilen verpflichtet, d. h. Anton, Berta und Cäsar sollen zu je 5.000 € für die Anschaffung der Büromöbel einstehen. Mit Zahlung der 15.000 € an H hat Anton folglich 10.000 € zu viel gezahlt. Im Rahmen des Gesamtschuldnerausgleiches kann er von Berta und Cäsar jeweils 5.000 € verlangen. 6 Punkte
- II. Dieser Anspruch ergibt sich ebenso aus der selbständigen Anspruchsgrundlage des § 426 Abs. 2 BGB. Mit Zahlung des Gesamtbetrages an H ist dessen Forderung aus dem Büromöbelverkauf gegen die drei Gesellschafter (§ 433 Abs. 2 BGB) auf Anton übergegangen. Anton kann i. H. v. 10.000 € Ausgleich verlangen, die er zu je 5.000 € von Berta und Cäsar fordern kann. 6 Punkte

1. Zunächst könnte die OHG für den Kaufpreis der Ladenausstattung mit ihrem Gesellschaftsvermögen gemäß §§ 433 Abs. 2 BGB, 124 HGB haften. Dazu müsste sie wirksam verpflichtet worden sein. 13 Punkte
- Fraglich ist, ob C die Gesellschaft bei Abschluss des Kaufvertrages wirksam vertreten hat. Grundsätzlich ist jeder Gesellschafter zur Vertretung befugt, § 125 Abs. 1 HGB. Die Vertretungsmacht kann nur völlig ausgeschlossen oder im Rahmen einer Gesamtvertretung eingeschränkt werden (§ 125 Abs. 2 HGB). Eine Beschränkung des Umfanges der Vertretungsmacht, insbesondere eine betragsmäßige Beschränkung, ist aber aus Gründen der Rechtssicherheit gegenüber Vertragspartnern nicht zulässig, § 126 Abs. 2 HGB. Die entsprechende Regelung im Gesellschaftsvertrag der ABC-OHG ist, soweit sie sich auf die Vertretungsbefugnis im Außenverhältnis bezieht, unwirksam.
- C ist somit vertretungsbefugt und hat die OHG wirksam verpflichtet. Sie muss den Kaufpreis i. H. v. 70.000 € zahlen.
- (Anmerkung: Bezüglich der Geschäftsführungsbefugnis im Innenverhältnis ist die Bestimmung einer betragsmäßigen Grenze möglich. Die einzelnen Gesellschafter haben dann nur für Geschäfte bis 50.000 € Geschäftsführungsbefugnis, § 115 Abs. 2 HGB)*
2. Weiterhin könnten auch die Gesellschafter der ABC-OHG haften. Gemäß § 128 HGB haften sie als Gesamtschuldner. Dies betrifft zumindest B und C. 4 Punkte
- a. Fraglich ist, ob der mittlerweile ausgeschiedene Gesellschafter A auch haftet. Gemäß § 160 Abs. 1 HGB haftet ein Gesellschafter für die während seiner Mitgliedschaft begründeten Verbindlichkeiten (sog. Altschulden). Der Kaufvertrag für die neue Ladenausstattung wurde vor seinem Ausscheiden geschlossen, der Kaufpreis ist mangels anderer Vereinbarung sofort fällig. Der Anspruch verjährt vom Zeitpunkt seines Ausscheidens in fünf Jahren. A ist somit haftbar. 4 Punkte
- b. Fraglich bleibt die Haftung von D. Nach § 130 HGB haftet ein neu eintretender Gesellschafter genauso wie die anderen Gesellschafter gesamtschuldnerisch und persönlich für alle Verbindlichkeiten, die vor seinem Eintritt in die Gesellschaft vorhanden sind. D haftet daher ebenfalls für den Kaufpreis der neuen Ladenausstattung. 4 Punkte

## Aufgabenblock B

50 Punkte

### 1. SB 1, S. 10; SB 2, S. 5

10 Punkte

rechtsfähige Verein (oder nichtwirtschaftliche Verein oder Idealverein)	2 Punkte
wirtschaftliche Verein	2 Punkte
nichtrechtsfähige Verein	2 Punkte
Aktiengesellschaft (AG)	2 Punkte
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	2 Punkte

### 2. SB 2, S. 12, 18 f.

10 Punkte

a) Der Geschäftsführer ist ein Organ der GmbH. Er vertritt die Gesellschaft nach außen und führt ihre Geschäfte.	1 Punkt 1 Punkt 1 Punkt
b) Nein, es gilt der Grundsatz der Fremd- bzw. Drittorganschaft: der Geschäftsführer einer GmbH kann, muss aber nicht deren Gesellschafter sein.	3 Punkte
c) Nein, der Geschäftsführer ist kein Arbeitnehmer der GmbH. Typisches Merkmal einer Arbeitnehmereigenschaft ist die Weisungsabhängigkeit vom Arbeitgeber. Der Geschäftsführer ist jedoch bei der Erfüllung seiner Pflichten weitgehend keinen Weisungen der Gesellschafter unterlegen (vgl. § 43 Abs. 3 S. 3 GmbHG).	4 Punkte

### 3. SB 3, S. 8, 22

10 Punkte

Beim Dienstvertrag wird eine Tätigkeit als solche, beim Werkvertrag ein bestimmter Erfolg geschuldet.	4 Punkte
c), e), f) sind Dienstverträge, a), b), d) sind Werkverträge	je 1 Punkt max. 6 P.

### 4. SB 3, S. 11

10 Punkte

Unter Abnahme versteht man die körperliche Entgegennahme und Anerkennung des Werkes als im Wesentlichen vertragsgemäß. Die Abnahme hat zur Folge:	4 Punkte
• Fälligkeit der Vergütung, § 641 BGB	je Nennung 2 Punkte
• Verjährungsbeginn für Mängelansprüche, § 638 Abs. 1 S. 2 BGB (alt) bzw. § 634a Abs. 2 BGB (neu)	max. 6 P.
• Übergang der Preisgefahr, § 644 Abs. 1 BGB	

5. SB 3, S. 46, 47

10 Punkte

- a) Die Abtretung einer Forderung ist ausgeschlossen, wenn
- nach § 399, 1. Alt. BGB hierdurch eine Änderung des Inhalts der Forderung eintritt wie bei höchstpersönlichen Forderungen (z.B. Unterhalt). 2 Punkte
  - nach § 399, 2. Alt. BGB diese rechtsgeschäftlich ausgeschlossen ist (wie es in AGB erfolgen kann) 2 Punkte
  - nach § 400 BGB es sich um eine unpfändbare Forderung handelt (wie §§ 850 ff ZPO) 2 Punkte
- b) Einen gutgläubigen Forderungserwerb gibt es nicht, d. h. eine nichtbestehende Forderung kann nicht durch eine Abtretung zum Erstehen gelangen. (*Anmerkung: § 405 BGB ist eine Ausnahme.*) 4 Punkte  
Grund: Es gibt keinen Rechtsscheinträger wie der Besitz (bei bewegl. Sachen) oder der Grundbucheintrag, an den sich ein guter Glaube anknüpfen könnte.

6. SB 4, S. 9, 16, 38, 53

10 Punkte

Akzessorietät bedeutet die Abhängigkeit des Sicherungsmittels vom Entstehen und Bestand der zu sichernden Forderung. 4 Punkte  
Bürgschaft, Pfandrecht und Hypothek sind akzessorisch. je richtige  
Einordnung  
Grundsuld ist nicht akzessorisch. 1,5 Punkte  
max. 6 P.